

Kurz & bündig

Insolvenzmasse weiter unter Matratzen verwalten?

Seit längerer Zeit schlagen sich Insolvenzverwalter mit dem Problem herum, dass es für die von ihnen verwaltete Insolvenzmasse auf den Sonderkonten keine Zinserträge gibt. Mehr noch, auch die Verwalter müssen inzwischen auf breiter Front Verwahrenentgelte zahlen, was die Gerichte immer häufiger zu kritischen Nachfragen veranlasst und die Verwalter zur ständigen Marktbeobachtung zwingt, weil Banken und Sparkassen entweder unterschiedliche Entgelte verlangen oder in einigen Fällen glücklicherweise noch darauf verzichten.

Daran wird sich vorläufig nichts ändern. Auf der mit Spannung erwarteten Sitzung der europäischen Zentralbank am 16. Dezember 2021 blieb die geldpolitische Wende aus. Der Zentralbankrat beließ den Einlagenzins auf dem bisherigen Niveau von -0,5% und den Hauptrefinanzierungszinssatz bei 0%. Das Anleihekaufprogramm (APP) wird fortgeführt. Im schlimmsten Fall müssen Massegelder daher auch weiterhin unter der Matratze oder im Tresor verwahrt werden, wo der Bestand ungeschmälert erhalten bleibt, sofern es nicht möglich ist, die Geldbestände durch Abschlagsverteilungen abzuschmelzen.

Schuldner nahezu unmöglich und die Verteidigung im Anfechtungsprozess wenig aussichtsreich.

Diese – widerlegliche – Vermutung gilt nach der neuen Rechtsprechung des BGH fort – allerdings nur für inkongruente Rechtshandlungen. Um eine solche handelt es sich immer dann, wenn der Gläubiger nicht genau das erhält, was nach der Parteivereinbarung geschuldet war. Klassische Beispiele sind hier Zahlungen aufgrund von Vollstreckungsdruck oder nach Drohung mit einem Insolvenzantrag sowie Zahlung auf einen (noch) nicht bestehenden Anspruch, oder bei der Überlassung von Ware statt Geld.

Im Falle der kongruenten Deckung, also des klassischen Austauschgeschäftes, bei dem der Gläubiger erhält, was er vereinbarungsgemäß erhalten soll, gilt diese Vermutungskette zunächst weiter. Der Gläubiger soll grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, eine ihm zustehende Leistung auch behalten zu dürfen.

Die Anfechtung wird erschwert. Denn nun muss der Schuldner bei Vornahme der Rechtshandlung nicht mehr nur wissen, dass er aktuell nicht alle Gläubiger befriedigen kann, er muss auch wissen oder billigend in Kauf nehmen, dass er auch zukünftig dazu nicht in der Lage sein wird. Damit kann in der Regel bei Vornahme der Rechtshandlung im Zeitpunkt der drohenden Zahlungsunfähigkeit nicht auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz geschlossen werden, da nicht per se ausgeschlossen werden kann, dass sich der Schuldner erholen wird. Der Insol-

venzverwalter hat im Anfechtungsprozess nun den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners und die Kenntnis des Gläubigers davon im Wege des Vollbeweises darzutun. Dies wird ihm in der Regel, da es sich um innere Tatsachen handelt, nicht gelingen. Wahlweise kann der Verwalter auch weiterhin den Beweis auf Vermutungsbasis führen. Der Richter hat dies im Anfechtungsprozess nach dem Willen des BGH anhand aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles umfassend zu würdigen. Es bleibt weiterhin möglich, hierfür Beweisanzeichen vorzutragen. Diese müssen aber nicht nur den Schluss auf die Zahlungsunfähigkeit, sondern auch auf die Fortdauer der Zahlungsunfähigkeit nahelegen.

Eine Rückausnahme soll nur dann nach dem Willen des BGH gelten, wenn die Deckungslücke ein „gewisses Ausmaß“ angenommen hat. Was darunter hinsichtlich Höhe und Zeitraum allerdings zu verstehen ist, lässt der BGH offen.

Zukünftig hat auch der Insolvenzverwalter den Vollbeweis der Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz zu führen, mithin nachzuweisen, dass im Zeitpunkt der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit für den Gläubiger anhand der ihm bekannten Umstände ausgeschlossen ist, dass die übrigen Gläubiger künftig befriedigt werden können.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Will der Insolvenzverwalter in Zukunft in einem Anfechtungsprozess nach § 133 InsO eine kongruente Deckung anfechten und beruft er sich dazu auf Beweisanzeichen, so müssen diese geeignet sein, hinzuweisen auf die

- (drohende) Zahlungsunfähigkeit
- den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners
- die Kenntnis des Schuldners von der fehlenden Möglichkeit der Beseitigung der Illiquidität und damit die Fortdauer der Zahlungsunfähigkeit
- und die Kenntnis des Gläubigers vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz

Dies wird einen deutlich umfangreicheren Vortrag im Anfechtungsprozess erforderlich machen, dem der Gläubiger zukünftig häufiger mit dem Argument eines schlüssigen Sanierungskonzeptes, das vorgelegen hat, wird begegnen können.

Das Anfechtungsrecht bleibt konfliktträchtig. Daran wird die aktuelle Entscheidung des BGH nichts ändern.



Marion Gutheil, verantwortlich für den Düsseldorfer Standort der MÖNIG Wirtschaftskanzlei, ist seit über 20 Jahren im Sanierungs- und Insolvenzbereich tätig. Sie ist Fachanwältin für Insolvenzrecht, Mediatorin und seit mehr als 10 Jahren bestellte Sachwalterin und Insolvenzverwalterin. Daneben unterstützt sie Unternehmen in der Restrukturierung sowie der Vorbereitung und Begleitung von Eigenverwaltungsverfahren und bietet juristische Beratung und Prozessvertretung im insolvenznahen Bereich an.

Sanierungsberater Jahrestagung

2. und 3. Juni 2022 | SIDE Design Hotel Hamburg

zugleich
6. WIRE Jahrestagung

Hybrid: Teilnahme vor Ort oder Online
Online-Anmeldung: www.ruw.de/SanB-Jahrestagung

Referentinnen und Referenten u.a.:



Prof. Dr. Daniel
Graewe



Rüdiger Weiß



Dr. Martin Heidrich



Dr. Sylwia Maria
Bea



Maximilian
Dressler



Dipl.-Ing. (FH)
Jörg Heus



Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Daniel Mann



Dr. Björn Hürten



Annabel Lehnen



Dr. Richard
Federowski



Dr. Johan
Schneider



Dr. Sebastian
Braun LL.M.



Cornelius Nickert



Frank Günther



Dr. Matthias Witek

U.a. mit diesen Themen:

- StaRUG in der Praxis – Immer Ärger mit der Überschuldung
- Der Aufsichtsrat in der Krise: Vom Kontrollorgan zum Co-Vorstand?
- Healthcare in der Krise
- Der Handel im Dauerbeschuss – Warum sich die Fläche neu erfinden muss
- Norddeutsche Werften in der Dauerkrise
- und viele mehr!

Weitere Informationen und
vollständiges Programm unter:
www.ruw.de/SanB-Jahrestagung



Mit freundlicher Unterstützung von:

dfv Mediengruppe

AMBG | Restrukturierung und Sanierung
erfolgreich meistern

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

NORTON ROSE FULBRIGHT

one
square

Osborne
Clarke

RKGB
REINHART
KOBER
GRÖBKINSKY
BRAUN
WWW.RKGB.LEGAL

Roland
Berger

TaylorWessing

Wallner Weiß